

# Statuten des bunt\_lieben vom 25. August 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1. Rechtsform, Name, Sitz	2
2. Ziel, Zweck und Grundwerte	2
3. Zusammenarbeit	2
<b>Mitwirkung</b>	<b>3</b>
4. Mitgliedschaft und Gönner*innen	3
5. Erlöschen der Mitwirkung, Austritt und Ausschluss	3
<b>Organe des Vereins</b>	<b>4</b>
6. Organe des Vereins	4
7. Die Mitgliederversammlung	4
8. Der Vorstand	7
9. Die Revisionsstelle	9
<b>Teilnahme, Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>9</b>
10. Instrumente	9
11. Abstimmungen	10
12. Wahlen	11
<b>Finanzen und Spesen</b>	<b>12</b>
13. Mittel	12
14. Finanzkompetenz und persönliche Bereicherung	12
15. Haftung	13
16. Spesen und solidarische Finanzerlasse	13
17. Zeichnungsberechtigung	13
<b>Vereinsauflösung</b>	<b>14</b>
18. Auflösung des Vereins	14

# Allgemeines

## 1. Rechtsform, Name, Sitz

### Art. 1

Rechtsform,  
Name, Sitz

- a. Unter dem Namen "bunt\_lieben" besteht ein Verein im Sinne von Art. 52 ff. und Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- b. Das bunt\_lieben ist am 02.09.2021 gegründet worden und ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- c. Der Verein hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine Ziele im Interesse der Allgemeinheit.

## 2. Ziel, Zweck und Grundwerte

### Art. 2

Zweck

Das bunt\_lieben bezweckt

- a. die Förderung von Menschen darin, konsens-basiert und selbstbestimmt ihre sexuellen und romantischen Orientierungen und Präferenzen zu leben.  
Konsens-basiert schliesst unter anderem Zoophilie, Nekrophilie und Pädophilie per Definition aus.
- b. den Aufbau von Dienstleistungen und die Durchführung von Aktionen zur Unterstützung von entsprechender Diskriminierung betroffenen Menschen, und die Vertretung deren Interessen.

### Art. 3

Grundwerte

- a. Das bunt\_lieben basiert auf den folgenden Grundwerten:
  - i. Das bunt\_lieben ist inkludierend feministisch, fördert und lebt eine respektvolle Diskussionskultur.
  - ii. Das bunt\_lieben arbeitet auf wissenschaftlichen Grundlagen und kommuniziert klar, woher verwendetes Wissen kommt.
  - iii. Das bunt\_lieben solidarisiert sich mit friedlichen anti-totalitären und antirassistischen Bewegungen.
  - iv. Umweltschutz ist ein zentrales Anliegen bei allen Vereinstätigkeiten.

## 3. Zusammenarbeit

### Art. 4

Zusammenar-  
beit

- a. Das bunt\_lieben kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

# Mitwirkung

## 4. Mitgliedschaft und Gönner\*innen

### Art. 5

Arten von  
Mitwirkung

- a. Der Verein sieht folgende Arten von Mitwirkung vor:
  - i. Mitgliedschaft mit Stimmrecht (Art. 7)
  - ii. Gönner\*innenschaft ohne Stimmrecht (Art. 9)
- b. Die Mitwirkung steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

### Art. 6

Aufnahme

- a. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.

### Art. 7

Mitglied  
schaft

- a. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft wird einkommensbasiert festgelegt.
- b. Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Grundwerte des Vereins.

### Art. 8

Gönner\*innen  
schaft

- a. Gönner\*innen können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell unterstützen. Es steht ihnen frei, die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- b. Gönner\*innen entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe ihres individuellen jährlichen Gönnerbeitrags.

## 5. Erlöschen der Mitwirkung, Austritt und Ausschluss

### Art. 9

Erlöschen der  
Mitwirkung

- a. Die Mitwirkung erlischt
  - i. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - ii. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### Art. 10

Austritt

- a. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austrittsabsicht muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

**Art. 11**

Ausschluss

- a. Die Mitwirkung kann von Seiten des Vereins jederzeit aus folgenden Gründen beendet werden:
  - i. Grobe Verletzung der Grundwerte des bunt\_liebens
  - ii. Verletzung der Statuten
  - iii. Gefährdung oder Verunmöglichung der Zusammenarbeit innerhalb des Vereins oder mit externen Partnern
- b. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid gemäss Art. 24. c
- c. Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## Organe des Vereins

### 6. Organe des Vereins

**Art. 12**

Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
  - i. die Mitgliederversammlung
  - ii. der Vorstand
  - iii. die Revisionsstelle

### 7. Die Mitgliederversammlung

**Art. 13**

Kompetenzen

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr kommen sämtliche Rechte und Pflichten zu, die ihr durch Gesetz und Statuten unentziehbar zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - i. Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und der Organe
  - ii. Wahl und Abberufung der Organe
  - iii. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Vereinen
  - iv. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - v. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
  - vi. Genehmigung des Jahresbudgets
  - vii. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
  - viii. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand fakultativ unterbreitete Geschäfte
  - ix. Décharge (Entlastung) der Organe.

**Art. 14**

Ordentliche  
Mitgliederversam-  
mlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahr statt.
- b. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens 90 Tage vorher bekannt gegeben.
- c. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- d. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- e. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat frühestens 3 Wochen und spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

Anträge zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

- f. Mitgliederversammlungen müssen abends zwischen 17:00 Uhr (MEZ) und 20:00 Uhr (MEZ) starten und dürfen nicht sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

**Art. 15**

Stimm- und  
Wahlrecht

- a. An der Sitzung haben alle anwesenden Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben, Diskussions-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- b. Jedes Mitglied des bunt\_liebens hat grundsätzlich passives Wahlrecht.
- c. Gäste haben Diskussionsrecht.

**Art. 16**

Beschlussfä-  
higkeit

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

**Art. 17**

Traktanden

- a. Die normale Traktandenfolge ist:
  - i. Feststellen der Beschlussfähigkeit
  - ii. Wahl der Stimmenzähler\*innen
  - iii. Wahl einer\*eines Protokollführer\*in
  - iv. Genehmigung der Traktandenliste
  - v. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - vi. Mitteilungen
  - vii. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - viii. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - ix. Genehmigung des Jahresbudgets
  - x. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - xi. Entlastung des Vorstandes
  - xii. Wahlen
    1. Revisionsstelle
    2. ggf. Vorstand
  - xiii. ...
  - xiv. Varia

**Art. 18**

Ersatzwahlen

- a. Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.
- b. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglied ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

**Art. 19**Beschlüsse  
und Protokoll

- a. Für Statutenänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- b. Die Beschlussfassung per Zirkularweg ist gültig.
- c. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu verfassen.
- d. Das Protokoll wird innert vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Teilnehmenden zugestellt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- e. Im Protokoll wird folgendes festgehalten:
  - i. die Traktandenliste
  - ii. die gestellten Anträge
  - iii. die gefassten Beschlüsse
  - iv. die Abstimmungs- und/oder Wahlergebnisse
  - v. die zu Protokoll gegebenen Erklärungen und Diskussionen, grob zusammengefasst

## 8. Der Vorstand

### **Art. 20**

Zusammen-  
setzung und  
Mandat

- a. Der Vorstand besteht aus 3-12 Personen.
- b. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand handelt als Kollegialbehörde.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- e. Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Austritt aus dem Vorstand spätestens an ihrer vorletzten Vorstandssitzung bekannt geben.
- f. Das Mandat eines Vorstandmitglieds endet automatisch bei Austritt aus dem bunt\_liebens.
- g. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat gemäss Art. 40 die Möglichkeit auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Art. 21**

Kompetenzen

- a. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des bunt\_liebens und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Der Vorstand verfügt weiter über die folgenden Kompetenzen:
  - i. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
  - ii. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
  - iii. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - iv. Entscheid über Kooperationen mit anderen Vereinen, Organisationen oder Gesellschaften.
- c. Der Vorstand kann ein Vorstandsreglement erlassen, das die Rollen, Pflichten und Aufgaben des Vorstands regelt.
- d. Der Vorstand kann einzelne Pflichten und Kompetenzen an Einzelpersonen des Vorstands delegieren.

### **Art. 22**

Sitzungen

- a. Vorstandssitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte verlangen.
- b. Auf Begehren eines Vorstandsmitglieds ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von 10 Arbeitstagen statt.
- c. Vorstandssitzungen sind offen zugänglich für alle Mitglieder des bunt\_liebens.
- d. An Vorstandssitzung haben anwesende Mitglieder Diskussions-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- e. Über gefasste Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.
- f. Vorstandsprotokolle sind spätestens 2 Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des bunt\_liebens zur Verfügung zu stellen.  
Auf Nachfrage werden Protokolle Gönner\*innen zugänglich gemacht.

- g. Der Vorstand kann Traktanden vertraulich behandeln, wenn die Informationen einer von aussen verordneten Geheimhaltung unterliegen, eine Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte verletzen oder nicht abgeschlossene Geschäfte gefährden.
- h. Beschlüsse und Diskussionen zu vertraulichen Traktanden sind in einem separaten, vertraulichen Protokoll zu dokumentieren. Nur der Vorstand hat Zugriff auf vertrauliche Protokolle.

**Art. 23**

Transparenz

- a. Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vorstands ist grundsätzlich offen zugänglich für alle Mitglieder. Der Vorstand hat die Möglichkeit vertraulich zu kommunizieren, wenn die Informationen einer von aussen verordneten Geheimhaltung unterliegen, eine Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte verletzen oder nicht abgeschlossene Geschäfte gefährden.

**Art. 24**

Beschluss-  
fassung

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig sofern  $\frac{1}{3}$  des Vorstands und mindestens 2 Personen, anwesend sind.
- b. Der Vorstand fällt Entscheidungen im Konsens. Kann kein Konsens erreicht werden, wird das Geschäft auf die nächste Vorstandssitzung, die mindestens 3 Tage später stattfindet, vertagt.  
Kann erneut kein Konsens erreicht werden, wird abgestimmt und eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit muss erreicht werden, um das Geschäft anzunehmen.
- c. Bei Entschlüssen zum Ausschluss von Mitgliedern ist das Verfahren wie folgt:
  - i. Der Vorstand entscheidet im Konsens über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - ii. Ist ein Vorstandsmitglied vom Ausschlussantrag betroffen, so entscheidet der restliche Vorstand im Konsens.
  - iii. Kann kein Konsens erreicht werden, wird das Geschäft vertagt und innerhalb von 6 Wochen erneut behandelt. Mit der betroffenen Person wird ein klärendes Gespräch gesucht.
  - iv. Kann im Anschluss erneut kein Konsens erreicht werden, wird abgestimmt und eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit muss erreicht werden, um den Ausschluss zu genehmigen.
- d. Die Beschlussfassung per Zirkularweg ist gültig.

## 9. Die Revisionsstelle

### **Art. 25**

Revisionsstelle

- a. Die Mitgliederversammlung wählt ein\*e Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- b. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- c. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## Teilnahme, Abstimmungen und Wahlen

### 10. Instrumente

### **Art. 26**

Instrumente

- a. Jedes Gremium des bunt\_lieben besitzt folgende Instrumente der Teilnahme:
  - i. Antrag
  - ii. Änderungs- und Gegenantrag
  - iii. Ordnungsantrag
- b. Die Mitgliederversammlung besitzt zudem folgende Instrumente:
  - i. Interpellation

### **Art. 27**

Anträge

- a. Mit einem Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch ein Gremium verlangt.
- b. Jedes Mitglied des bunt\_lieben kann fristgerecht Anträge an jedes Gremium des bunt\_lieben stellen.
- c. Der Antrag sollte nach Möglichkeit an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.
- d. Antragsberechtigte können zu jedem Geschäft der Traktandenliste einen Änderungsantrag oder einen Gegenantrag stellen.
- e. Dieser ist nach einer mündlichen Begründung schriftlich einzureichen. Die Änderung eines Änderungsantrags ist nicht gestattet.

### **Art. 28**

Interpellation

- a. Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation vom Vorstand oder dessen Mitglieder Auskunft über die Verbandstätigkeit verlangen.
- b. Die Interpellation muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- c. Nachdem der Vorstand, resp. dessen Mitglieder mündlich Auskunft zur Interpellation gegeben hat, kann auf einen Ordnungsantrag hin die Diskussion eröffnet werden.
- d. Dem Protokoll wird eine schriftliche Stellungnahme zur Interpellation beigelegt.
- e. Der Vorstand, resp. dessen Mitglieder, hat die Möglichkeit, eine Interpellation abzulehnen, wenn die Informationen einer von aussen verordneten Geheimhaltung unterliegen, eine Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte verletzen oder nicht abgeschlossene Geschäfte gefährden.

**Art. 29**

Ordnungsanträge

- a. Antragsberechtigte können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Redner\*innenliste einen Ordnungsantrag stellen.
- b. Ordnungsanträge können gestellt werden auf:
  - i. Änderung der Reihenfolge von Traktanden
  - ii. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum
  - iii. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller
  - iv. Eröffnung der Diskussion
  - v. Abbruch der Diskussion
  - vi. Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit
  - vii. Wegweisung eines Anwesenden
  - viii. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl
  - ix. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl
  - x. Unterbruch der Sitzung.
- c. Der Ordnungsantrag muss sofort behandelt werden. Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden.

## 11. Abstimmungen

**Art. 30**

Mehrheit

- a. Ist in den Statuten nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse in den Gremien des bunt\_lieben mit absolutem Mehr gefasst.
- b. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

**Art. 31**

Ausstand

- a. Hat ein\*e Stimmberechtigte\*r im Gegenstand der Abstimmung einen persönlichen Interessenskonflikt, so hat diese Person gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**Art. 32**

Abstimmung

- a. Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

Vorgang

- b. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.
- c. Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.
- d. Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.
- e. Ist für die Abstimmungsreihenfolge der Anträge nichts anderes bestimmt, ist diese so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

## 12. Wahlen

### **Art. 33**

Wahlvorgang

- a. Wahlen erfolgen nach dem absoluten Mehr.
- b. Sind bei Wahlen mehr Kandidat\*innen als Sitze vorhanden, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.
- c. Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf den Stimmzetteln die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf sie jedoch unterschreiten.
- d. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- e. In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidat\*innen zugelassen.
- f. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidat\*innen zulässig.
- g. Aus der Wahl scheidet jeweils mit dem Ergebnis des zweiten und der folgenden Wahlgänge aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person.
- h. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

# Finanzen und Spesen

## 13. Mittel

### Art. 34

Mittel

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - i. Mitgliederbeiträge
  - ii. Gönnerbeiträge
  - iii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - iv. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - v. Spenden und Zuwendungen aller Art
- b. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

### Art. 35

Spenden und  
Zuwendungen

- a. Der Vorstand hat die Kompetenz Spenden und Zuwendungen auf Basis der Grundwerte des bunt\_lieben abzulehnen. Ab einem Umfang von 10'000 CHF ist in jedem Fall die Mitgliederversammlung zu konsultieren.
- b. Der Vorstand verpflichtet sich zur sorgfältigen Prüfung von Spenden und Zuwendungen aller Art, insbesondere im Fall von Organisationen und Privatpersonen, die unter Verdacht stehen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
  - i. Kriegsmaterial
  - ii. Tabak, Alkohol und andere Suchtmittel

### Art. 36

Geschäftsperiode

- a. Die Geschäftsperiode dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## 14. Finanzkompetenz und persönliche Bereicherung

### Art. 37

Finanzkompetenz

- a. Der Vorstand kann über finanzielle Auslagen von bis zu 500 CHF ausserhalb des Budgets entscheiden. Bei höheren Beträgen muss die Mitgliederversammlung konsultiert werden.

### Art. 38

Persönliche  
Bereicherung

- a. Erhält ein Mitglied eine persönliche, finanzielle oder materielle Entschädigung durch eine Tätigkeit, die in starkem Zusammenhang mit dem bunt\_lieben entstanden ist, ist wie folgt vor zu gehen:
  - i. Liegt der Wert der Entschädigung unter 100 CHF, kann die Person die volle Summe behalten.
  - ii. Liegt der Wert der Entschädigung über 100 CHF, so ist die Person verpflichtet 10% des Werts in Form von Geld an das bunt\_lieben zu spenden.

- b. Es liegt im Ermessen der betroffenen Person, zu beurteilen, inwiefern die Tätigkeit durch oder in Zusammenhang mit dem bunt\_lieben entstanden ist.
- c. Im Fall, dass eine Entschädigung (bspw. materiell, Gutschein etc.) für die betroffene Person auf keine Art und Weise nutzbar ist, entfällt die oben genannte Verpflichtung zur Spende von 10% an den Verein.

## 15. Haftung

### **Art. 39**

Haftung

- a. Für Verbindlichkeiten des bunt\_lieben haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

## 16. Spesen und solidarische Finanzerlasse

### **Art. 40**

Vergütung von effektiven Spesen

- a. Anträge auf die Vergütung von effektiven Spesen können an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und der Vorstand behandelt den Antrag innerhalb von 4 Wochen.
- b. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet im Einzelfall.
- c. Alle Mitglieder des bunt\_lieben, wie auch Teilnehmende von Veranstaltungen des bunt\_lieben, können einen Antrag auf Spesenvergütung stellen.
- d. Spesen und Entschädigungen von Vorstands- und Vereinsmitgliedern werden nur entrichtet, wenn für die jeweilige Aktivität genügend flüssige Mittel vorhanden sind.

### **Art. 41**

Erlass von Mitgliederbeiträgen und Teilnahme-kosten

- a. Anträge auf den (Teil-)erlass von Mitgliederbeiträgen oder Teilnahmekosten an Veranstaltungen können an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und der Vorstand behandelt den Antrag innerhalb von 8 Wochen.
- b. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet im Einzelfall.
- c. Alle Mitglieder des bunt\_lieben, wie auch Teilnehmende von Veranstaltungen des bunt\_lieben, können einen Antrag auf (Teil-)erlass von Mitgliederbeiträgen oder Teilnahmekosten an Veranstaltungen stellen.
- d. Solidarische Finanzerlasse werden nur entrichtet, wenn genügend flüssige Mittel vorhanden sind.

## 17. Zeichnungsberechtigung

### **Art. 42**

Zeichnungsbe-

- a. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

reichtigung

## Vereinsauflösung

### 18. Auflösung des Vereins

#### **Art. 43**

Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.
- b. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- c. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.